

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der AK Wintergärten, Fenster und Türen GmbH/ Neukirch OT Koitzsch

Stand: 01.05.2008

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für die Abwicklung aller unserer Lieferungen, Leistungen und Angebote. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung der Zustimmung.

Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Im Übrigen wird den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich widersprochen, soweit sie nicht mit unseren AGB im Einklang stehen.

1.2 Mit der Erteilung des Lieferauftrages erkennt der Auftraggeber unsere AGB an, unsere AGB werden jedoch spätestens mit Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil. Unsere AGB gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

1.3 Wir uns auch ein Montageauftrag erteilt, so gelten neben unseren Montagebedingungen auch die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/Teil B)“.

2. Angebote, Vertragsschluß, Bestellungen, nachträgliche Änderungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Auftraggeber ist mit seiner Unterschrift unter den Auftrag an diesen gebunden (Antrag). Wir nehmen den Auftrag mit schriftlicher Bestätigung an (Annahme).

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, mit der der Vertrag zustande kommt, entscheidend. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Regelungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

2.2 Bestellungen sind verbindlich. Die Bestellungen können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang ausdrücklich schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber durch uns angenommen werden. Bei einer Bestellung auf elektronischem Wege, etwa durch Email, und wird eine Zugangsbestätigung erstellt, so stellt diese Zugangsbestätigung - soweit sie keine ausdrückliche Auftragsbestätigung enthält - noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

2.3 Konstruktionsänderungen sowie angemessene Form- und Farbänderungen behalten wir uns vor. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers sind nur bindend, soweit wir diesen Wünschen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2.4 Soll die Herstellung nach vom Auftraggeber angegebenen Maßen erfolgen, so können nachträgliche Änderungswünsche nur berücksichtigt werden, wenn sie so rechtzeitig erfolgen, dass eine fertigungstechnische Umsetzung noch möglich ist. Durch die Änderung verursachte Kosten trägt in vollem Umfang der Auftraggeber.

2.5 Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift, soweit er als Grundstückseigentümer zeichnet, in seiner Verfügungsmacht über das Grundstück und in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, im Übrigen vom Eigentümer bevollmächtigt zu sein.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise/ der Gesamtpreis gelten für die angegebenen Stückzahlen, Maße und Konstruktionsarten. Ändern sich nach Vertragsschluß Stückzahlen, Maße oder Konstruktionsarten, so werden die vereinbarten Preise/ der Gesamtpreis entsprechend angepaßt. Die Preise sind für 4 Monate verbindlich. Danach können durch eingetretene Lohn- und Materialpreiserhöhungen die Preise durch uns im eingetretenen Umfang der tatsächlichen Lohn- und Materialpreiserhöhung angepaßt werden, sollte keine längere Preisgarantie vereinbart worden sein. Bei der Berechnung ist die ursprüngliche Kalkulation auf Verlangen offen zu legen. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk, zzgl. Zoll, Frachtgebühren, Einfuhrabgaben, Verpackung u.ä., diese werden separat in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht enthalten, sie wird in jeweils geltender gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben Zahlungen für gelieferte Waren innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug bar oder durch Überweisung zu erfolgen. Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn sie bei uns eingegangen sind.

Skontoabzüge sind nur insoweit zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Skontoabzüge sind zudem nur zulässig, wenn im Übrigen keine bereits fälligen Rechnungen offen sind.

3.3 Fachberater und Außenvertreter unserer Firma sind zum Inkasso nicht berechtigt. An Monteure und Außenvertreter können Zahlungen nur gegen Vorlage einer Inkassovollmacht schuldbefreiend geleistet werden.

3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dies gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen vorhandener Mängel ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn er nicht Kaufmann i. S. d. HGB ist. Macht der nichtkaufmännische Auftraggeber von diesem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist dieses auf den teil des geschuldeten Betrages beschränkt, dessen Einbehaltung unter Berücksichtigung der Kosten für die Mängelbeseitigung im Verhältnis zum gesamten geschuldeten Betrag nicht gegen Treu und Glauben verstößt.

3.5 Eine Annahme von Schecks und Wechseln, hierzu sind wir nicht verpflichtet, erfolgt nur erfüllungshalber. Voraussetzung für die Hereinnahme von Wechseln ist die Skontierungsmöglichkeit. Etwaige Wechselkosten, Diskont- und Einzugsspesen fallen dem Auftraggeber zur Last.

3.6 Im Fall von Zahlungsverzug oder Stundung sind wir berechtigt, Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, soweit der Auftraggeber kein Verbraucher ist, ansonsten in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens ist jederzeit möglich. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.7 Die nachhaltige Nichterhaltung von Zahlungsbedingungen, der Eintritt von Verzug oder erst nach Vertragsschluss erkennbar gewordene Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit und der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers begründen, haben ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Ferner sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist von allen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

4. Lieferung, Lieferzeit

4.1 Bei vereinbarten Lieferzeiten handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Fristen. Nur ausdrücklich vereinbarte Liefertermine sind für uns verbindlich, wobei die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend ist.

4.2 Ist eine bestimmte Lieferzeit vereinbart, dann wird diese nach besten Kräften durch uns eingehalten. Die Einhaltung von derartigen Fristen setzt jedoch den rechtzeitigen und vollständigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Auch müssen erst die verbindlichen Maße bei uns sowie deren schriftliche Bestätigung durch den Hersteller vorliegen, um die Frist beginnen zu lassen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen in einem angemessenen Umfang, es sei denn, wenn wir diese Verzögerung zu vertreten haben. Haben wir die Verzögerung zu vertreten, so kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er uns zuvor unter Ablehnungsandrohung erfolglos eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen gesetzt hat und diese Frist erfolglos verstrichen ist. Durch nachträgliche Änderungen der Lieferung verschieben sich ursprünglich vereinbarte Liefertermine je nach Umfang der Änderungswünsche um einen angemessenen Zeitraum auf einen späteren Termin, es sei denn, wir haben die Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Termins nochmals ausdrücklich schriftlich bestätigt. Bei unangemessener Verzögerung sind sowohl der Auftraggeber wie auch wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger bei uns oder einem Dritten/Vorlieferanten eintretender unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, etwa Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Betriebs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten, sind wir berechtigt, soweit wir dadurch an einer rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wir haben diese Umstände umgehend anzuzeigen. Tritt eine Verzögerung der Liefer aus diesen Gründen um länger als drei Monate ein, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich

oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Schon erfolgte Teillieferungen, zu denen wir grundsätzlich berechnigt sind, gelten als selbständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der erfolgten Teillieferungen nicht verweigert werden.

4.4 Die für die Fertigung freigegebenen Fenster, Wintergärten, Kaltverglasungen, Überdachungen, Türen, Rollläden und Zubehör werden nach Maß gefertigt und können daher weder zurückgenommen noch umgetauscht werden.

4.5 Die Abrufe einzelner Teillieferungen sind vom Auftraggeber so rechtzeitig zu erklären, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist; andernfalls verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

4.6 Abrufaufträge ohne Fristen sind vom Auftraggeber so rechtzeitig abzurufen, dass die Lieferung spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung erfolgen kann.

4.7 Ist ein Liefertermin ausdrücklich vereinbart und wird dieser vom Auftraggeber hinausgeschoben, so haben wir das Recht, Bezahlung in Höhe des Rechnungsbetrages der bereits fertiggestellten Leistung bzw. der bereitgestellten Waren zu verlangen. Auch können wir etwaige Kosten, etwa für Lagerung etc., geltend machen.

4.8 Bei der Lieferung der Ware behalten wir uns fertigungstechnisch bedingte Abweichungen bei Maßen, Gewichten und Stückzahlen in angemessenem Umfang vor. Hinsichtlich des Gewichts und der Stückzahl ist insoweit eine Abweichung von 10 % gestattet.

5. Warenrücknahmen

5.1 Bei freiwilligen Warenrücknahmen berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20 % des Rechnungsbetrages. Darüber hinausgehende Abschläge für Wertminderungen freiwillig zurückgenommener Waren behalten wir uns vor. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass uns durch die Warenrücknahme keine oder eine wesentlich niedrigere Wertminderung als von uns geltend gemacht eingetreten ist.

5.2 Waren, die für den Auftraggeber speziell angefertigt oder beschafft wurden, sind von einer freiwilligen Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Gefahrtragung, Versand

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung "ab Werk". Hat der Auftraggeber einen Ort benannt, im Allgemeinen die Baustelle, und wurde die Lieferung durch uns dahin schriftlich bestätigt, so geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Auftraggeber über. Bei vom Auftraggeber zu vertretender Absendungsverzögerung geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Verwahrung der Lieferung erfolgt dann im Namen und auf Kosten des Auftraggebers.

6.2 Der Auftraggeber hat für eine ordnungsgemäße Abladung der Lieferung Sorge zu tragen. Er hat geeignete Entladehilfen zu stellen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgerecht durch den Auftraggeber zu erfolgen. Etwaiges Abladen durch unsere Mitarbeiter oder beauftragte Dritte oder deren Hilfeleistung beim Abladen erfolgt ausschließlich auf Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers. Es ist auch Sache des Auftraggebers, etwaig notwendige Genehmigung der örtlichen Behörde einzuholen. Eine Prüfung durch uns erfolgt insoweit nicht.

6.3 Sollte der Auftraggeber seiner Abladeverpflichtung schuldhaft nicht nachkommen, so sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Auftraggebers an nächstgeeigneter Stelle abzuladen und/oder lagern zu lassen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall nicht das Recht, die Abnahme zu verweigern oder geltend zu machen, dass die Lieferung beschädigt oder unvollständig angeliefert worden ist.

6.4 Auf Wunsch des Auftraggebers kann auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert werden. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren - auch montiert- vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand nach Rücktritt vom Vertrag sofort zurückzunehmen.

7.2 Der Auftraggeber darf die gelieferte Ware bis zur vollständigen Zahlung nicht verpfänden oder seinerseits zur Sicherheit übereignen.

7.3 Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Machen wir nach Rücktritt vom Vertrag unseren Herausgabeanspruch geltend, so gestattet uns der Auftraggeber hiermit bereits jetzt und unwiderruflich, die in unserem Eigentum stehenden Waren, gleich ob sie unbearbeitet oder verarbeitet sind, an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Waren befinden. In der Zurücknahme und der Pfändung der Lieferung durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unbeschadet. Wir sind nach erfolgtem Rücktritt zur Verwertung des Liefergegenstandes befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

7.4 Im Fall der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das (Mit-)Eigentum im Wert des Zustandes der Ware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Für die durch Be-/Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

7.5 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. 7.4 gilt entsprechend. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers oder eines Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum lediglich für uns.

7.5 Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Bei Liefergegenständen, die der Auftraggeber aufgrund eines Werkvertrages in ein Gebäude eines Dritten als wesentlichen Bestandteil einzubauen hat, tritt der Auftraggeber seinen schuldrechtlichen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek im Wert des Liefergegenstandes an uns ab.

7.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Den Dritten hat er sofort auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt gerichtsfest hinzuweisen. Er hat alles zu unternehmen, um uns die Möglichkeit einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ermöglichen. Bei Pfändungen hat der Auftraggeber eine Abschrift des Pfändungsprotokolls beizufügen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

7.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; diese Ermächtigung erlischt jedoch bei Zahlungsverzug des Auftraggebers. Der Auftraggeber tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Haben allerdings an dem weiterveräußerten Liefergegenstand neben uns auch andere Vorbehaltslieferanten Miteigentum, tritt der Auftraggeber seine Forderungen aus Weiterveräußerung nur in dem Verhältnis an uns ab, in dem der Rechnungswert unserer Lieferungen zu dem Gesamtwert der Lieferungen der übrigen Vorbehaltslieferanten steht. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung sämtlicher unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Er wird insofern als Treuhänder für uns tätig. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung offenlegt.

7.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1 Wird bei der Nachmessung festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies den Auftraggeber zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt.

8.2 Tritt der Auftraggeber mit unserem Einverständnis von der Fertigung der in Auftrag gegebenen Ware zurück. So sind wir berechtigt, eine Abstandsentschädigung in Höhe von 30% des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass der uns durch den Rücktritt entstandene Schaden (entstandene Kosten und entgangener Gewinn) wesentlich niedriger ist.

9. Gewährleistung, Mängelrechte

9.1 Für die Gewährleistung gilt § 13 VOB/B.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung nach Erhalt unverzüglich auf Transportschäden, Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Transportschäden, Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sowie Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Verarbeitet der Auftraggeber die gelieferte Ware nach Entdeckung eines Mangels weiter, sind alle Ansprüche des Auftraggebers wegen der Mangelhaftigkeit der Ware ausgeschlossen.

9.3 Versteckte Mängel der gelieferten Ware sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Sichtbarwerden uns gegenüber schriftlich zu rügen.

9.4 Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindlich und stellen keine Übernahme von Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB dar, sondern dienen der Beschreibung und sollen lediglich eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Produkte vermitteln. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und -gestaltung, Profilgestaltung sowie sonstige Änderungen, welche dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren - auch ohne vorherige Ankündigung - jederzeit vor.

9.4 Etwaige Beratung leisten wir nach bestem Wissen auf Grund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz unserer Waren sind weder als Haupt- noch als Nebenpflicht Gegenstand unserer Leistungsverpflichtung und in jedem Fall unverbindlich. Sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen.

9.5 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorliegt, sind wir bei berechtigter, form- und fristgerechter Rüge nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Hier steht uns ein billiges Auswahlmessen zu. Zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung hat uns der Auftraggeber angemessene Zeit und Gelegenheit, mindestens jedoch 6 Wochen, zu gewähren. Wird dies verweigert, sind wir von der Mängelhaftung/ Ersatzlieferung befreit.

9.6 Schlägt die Nacherfüllung mehrfach fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, die ansonsten gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte geltend zu machen.

9.7 Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, ungeeigneter Betriebsmittel, des Einsatzes von Austauschwerkstoffen, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer - insbesondere chemischer, elektrochemischer oder elektrischer - Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

9.8 Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Ansprüche wegen Mängelhaftung, wenn dem Auftraggeber nicht der Nachweis gelingt, dass die unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten für die Herbeiführung des Mangels nicht ursächlich waren.

9.9 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen als es sich um erhöhte Aufwendungen deshalb handelt, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. In jedem Fall ist die Höhe des zu leistenden Ersatzes beschränkt auf die Selbstkosten (z.B. Transport- und Materialkosten) des Auftraggebers und erfasst nicht dessen Gewinnmarge gegenüber seinem Abnehmer.

9.10 Mängelansprüche verjähren - sollte die VOB/B nicht Anwendung finden - in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung (Punkt 10), bei der Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

10. Pflichtverletzungen, Haftung

10.1 Unsere Haftung für Pflichtverletzungen beschränkt sich, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, auf solche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.2 Wir haften grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, die aus Leistungen resultieren, die gemäß der vom Auftraggeber geprüften Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc., die vom Auftraggeber freigegeben wurden, erbracht wurden. Wir haben die Pflicht, den Auftraggeber - soweit erkennbar - unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen. Bei der Erbringung von Leistungen nach Vorgabe des Auftraggebers ist unsere Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht unsererseits besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

10.3 Bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, insbesondere haften wir in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn des Auftraggebers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten verursacht worden sind, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

10.4 Soweit sich vorstehend nichts anderes ergibt, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

10.5 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist, wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt worden sind oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Ebenso bleiben gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit unberührt.

10.6 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei der direkten Inanspruchnahme durch den Auftraggeber.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort ist - sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt - unser Geschäftssitz.

11.2 Unser Firmensitz ist - soweit gesetzlich zulässig - alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der BRD verlegt oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Auftraggebers berechtigt.

11.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG) wird ausgeschlossen.

12. Salvatorische Klausel, sonstige Bestimmungen:

12.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns etwaige Eigentums-, Patent-, Geschmacksmuster- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Auftraggeber erkennt alle uns zustehenden Schutzrechte ausdrücklich an.

12.2 Die Rechte des Auftraggebers aus dem Liefervertrag sind, mit Ausnahme von Geldforderungen, nicht übertragbar.

12.3 Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von dem Auftraggeber erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

12.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern darauf nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet wird.

12.5 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und wir verpflichten uns in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch die rechtlich zulässige zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.